

Sinn und Zweck von Jagdhundeprüfungen

Ing. Hansjörg Kepplinger

Ein deutscher Zuchtverband einer Jagdhunderasse schreibt in seiner Broschüre: „Bei einer Hundeprüfung hat der Besitzer die Möglichkeit, die Anlagen seines Hundes sachverständig beurteilen zu lassen. Er schuldet dies seinem Hund selbst und dessen Rasse, zumal die Überprüfung und Sichtung der Leistungen für die Zucht von unschätzbarem Wert ist.“

Sicher war jeder von uns Jägern schon einmal mit dieser Art von Veranstaltungen konfrontiert – egal ob als Zuschauer, Revierführer, Hundeführer, Richter oder uneigennütziger Jagdpächter, der das Wichtigste – nämlich ein geeignetes Revier dafür zur Verfügung stellt.

Für viele ist die Hundeprüfung der Tag der Tage, an dem dann unter Beweis gestellt wird, was in dem Hund steckt oder auch nicht. Für viele Hunde der Tag, an dem ihr Ehrgeiz noch mehr als zuvor geweckt wird, für andere wieder eine neue Situation, wo sich oft noch zusätzlich die Nervosität ihres Führers auf ihre Arbeitsweise überträgt.

Da ja einzig allein die Leistung der Hunde bewertet werden soll, obliegt es nun den Leistungsrichtern zu erkennen, ob es sich um einen erfahrenen Führer – einen alten Hasen handelt, der geschickt manche Mängel des Hundes zu überdecken versteht, oder ob es sich um einen unerfahrenen Führer handelt, der den Hund vielleicht schlechter präsentiert, als der Hund es verdient.

Wie oft wurde an solchen Tagen schon die Redewendung „Das hat er/sie bis jetzt noch nie gemacht! Das hat es bis heute noch nie gegeben!“ gebraucht. Natürlich gibt es das sogenannte „Suchenpech“, aber leider – oder zum Glück gibt es Richtlinien, und es kann nur die an diesem Tag gezeigte Leistung bewertet werden.

Unzählige Umstände spielen zusammen, und manchem Hunde wurde anlässlich einer Hundeprüfung schon Unrecht getan. Die „Bösen“ sind dann meistens die Richter, die ihre Freizeit geopfert haben, um aus „purem Haß“ dem einen oder anderen Führer (oder vielleicht doch besser dem Hunde) einmal zu zeigen, wer am längeren Ast sitzt.

Dann kommen Emotionen zu Tage und Hintergrundüberlegungen ins Spiel, die meistens in endlosen Diskussionen enden und schon manch knisternde Stimmung in ehrbaren Wirtshäusern erzeugt haben.

Tatsache ist und bleibt aber, daß die draußen im Revier gezeigte Leistung, Grundlage für die vergebenen Noten bleibt und alles vorher und nachher Erbrachte und Gezeigte nicht zur Debatte steht.

Das Hauptaugenmerk ist bei allen Prüfungen auf ererbte Anlagen gerichtet, die in den Prüfungsordnungen zum Teil schon im vorigen Jahrhun-

dert festgelegt wurden. Schon oft hat man den Ausspruch „Die sehen mich nie wieder auf einer Hundeprüfung!“ gehört, aber leider zählt nur die gezeigte Leistung, denn am Biertisch können alle Hunde meistens alles und die Jagdpraxis hat auch schon manchen Champion auf Prüfungen als Versager in der Praxis entlarvt.

Hier muß gesagt werden, daß leider oft in Unkenntnis der Anforderungen zur Prüfung gegangen wird, was sicher nicht notwendig wäre.

Leistungsrichter sind auch nur Menschen und keine Maschinen, und manche Fehlentscheidung hat schon den einen oder anderen zum Grübeln oder einer schlaflosen Nacht verholfen.

Sehr oft wird aber ein Feindbild geprägt, das wirklich zu Unrecht besteht, denn der eigentliche Zweck – die Feststellung eines Leistungsstandards – wird in den Hintergrund gedrängt und zu einer zwischenmenschlichen Konfliktsituation gemacht.

Der eigentliche Hintergrund für den Besuch oder das Ablegen einer Prüfung – egal ob Anlagen- oder Leistungsprüfung – **sollte aber sein, daß sich der einzelne ein Ziel steckt** und dasselbe durch Vorbereitung des Hundes (nicht nur Dressur) erreicht.

Nutznießler aller dieser Aktivitäten ist auf jeden Fall der Hund, der durch das vorgegebene Prüfungsschema auf viele jagdliche Situationen vorbereitet wird, die er dann mit Geschick meistern wird. Der Zeitaufwand für eine Prüfung ist aber ungemein größer wenn man „gut abschneiden“ oder „bestehen“ will, als wenn man nur einen Hund „zum Jagen“ will oder gar einen, der sich bei der Jagd selbst abrichtet. Man sollte nicht so kurzfristig

sein und nicht erkennen wollen, daß sich die Zeiten geändert haben, sich Jagdstrecken und Möglichkeiten verringert und damit sich auch die Einsatzmöglichkeiten für unsere Hunde zum Teil deutlich reduziert haben (auch aufgrund von Technik und Schußleistungen).

Für viele Hunde bestehen Möglichkeiten, in der Praxis manche Fähigkeiten auszubauen und ihren Instinkt zur Perfektion zu bringen – viele Prüfungen wurden schon aus diesem Grunde „humanisiert“, um dem Wesentlichen – der Praxis – näherzukommen, aber man kann nicht umhin, daß eine gezeigte Leistung den Wahrheitsgehalt der Geschichte einer Nachsuche sicher übertrifft.

Diese Ausführungen sollen nur zum Nachdenken anregen, und die Fronten Hund-Führer-Richter näher aneinanderrücken.

Gab es früher kein „offenes Richten“ und klare Rangunterschiede bei einer Prüfung, so sollen heute auch die Hintergründe für solche Veranstaltungen klar dargelegt sein: eine Klassifikation von gezeigten Leistungen an einem bestimmten Tage, mit dem Zweck, alle Fähigkeiten eines Hundes zumindest geweckt zu haben und ihm damit Freude bereitet zu haben, wobei der Selbstzweck auch im Vordergrund für die Praxis stehen soll.

In weiterer Folge geben die Leistungen dem Züchter, Führer und dem Zuchtverein Aufschlüsse darüber,

wo man steht und was es zu verbessern gilt. Hier wird es Tiefschläge und Höhenflüge geben, was aber den Konsumenten – egal ob Jungjäger, Berufsjäger oder späterer Züchter – zugute kommen sollte, denn über allem muß die Idee stehen, sich nicht auf Geleistetem auszuruhen, sondern zumindest den Standard zu halten oder noch besser auszubauen.

Sinngemäß lassen sich die Überlegungen natürlich auf alle Jagdhundrassen übertragen und sollen auch so verstanden werden – und uns Jäger und Hundeführer noch mehr einander verstehen lernen!

ÖSTERR. JAGDGEBRAUCHSHUNDE-VERBAND (ÖJGV)

A-3701 Großweikersdorf, Jubiläumstraße 9
Tel. (02955) 73 62 oder (02826) 428



Bestimmungen über die Verleihung des Titels „Österr. Jagdhunde-Prüfungssieger“

§ 1. Der Österr. Jagdgebrauchshunde-Verband

verleiht als höchste Auszeichnung für hervorragende Leistungen eines Jagdhundes den Titel „Österr. Jagdhunde-Prüfungssieger“ (ÖJPS).

§ 2. Der Titel ÖJPS kann einem Jagdhund verliehen werden, wenn er auf drei verschiedenen Prüfungen jeweils einen **I. Preis mit 85 % der Höchstpunkte** errungen hat, wobei die Höchstpunktzahl sinnvoll auf den nächsten Zehner abgerundet wird.

Die Gesamtpunktzahl aus den drei Einzelprüfungen muß **90 % der erreichbaren Höchstpunkte** betragen, wobei auch hier sinnvoll auf den nächsten Zehner abgerundet wird.

Für **Vorstehhunde** gilt: drei I. Preise mit mindestens 390 Punkten bei der Einzelprüfung, in Summe mindestens 1.200 Punkte aus drei Prüfungen, der Nachweis der jagdlichen Eignung ist Zusatzbedingung.

Schweißhunde und **Bracken*** müssen einen **I. Preis mit 85 %** der Höchstpunkte, und einen **II. Preis mit 90 %** der für den zweiten Preis erreichbaren Höchstpunkte nachweisen. In **Summe der beiden Prüfungen** müssen **90 % aus den Höchstpunkten (I. + II. Preis)** erreicht werden. Auch bei diesen Berechnungen wird auf sinnvolle Zehner abgerundet.

Für die Erreichung des Titels ÖJPS werden die **ersten 5** erfolgreichen Führungen des Jagdhundes (bzw. die **ersten 4** erfolgreichen Führungen bei Schweißhunden und Bracken) gewertet.

§ 3. Die Prüfungen müssen unter wenigstens **zwei** verschiedenen Leistungsrichtern und in

mindestens **zwei Herbstprüfungszeiträumen** absolviert worden sein.

§ 4. Als Prüfungen bzw. Preise gelten im Sinne der §§ 2 und 3 nur jene, die durch Eintragung in das vom ÖJGV geführte Leistungsbuch Jagdhunde (ÖLBJ) als **höchstwertige Prüfung** der jeweiligen Rasse nachgewiesen werden.

§ 5. Der Titel ÖJPS darf nur verliehen werden, wenn der Jagdhund mindestens den Formwert „**sehr gut**“ nachweisen kann.

§ 6. Den Titel ÖJPS kann ein Jagdhund **nur einmal** erwerben. Der Titel kann **nicht posthum** vergeben werden.

§ 7. Der Titel ÖJPS wird bei Eintragung in das ÖLBJ erfaßt und vom Leistungsbuchführer im Vorstand des ÖJGV zur Verleihung vorgeschlagen.

§ 8. Die Verleihung des Titels ÖJPS wird anlässlich der Generalversammlung ausgesprochen.

§ 9. Über die Verleihung des Titels ÖJPS erhält der Eigentümer des Jagdhundes eine Ehrenurkunde.

§ 10. Die ausgesprochene Verleihung des Titels ÖJPS wird vom Präsidenten, dem Leistungsbuchführer sowie dem Generalsekretär des ÖJGV unterzeichnet. Sie wird außerdem im ÖLBJ eingetragen.

* Alle Bracken, die nach den österr. Prüfungsordnungen geprüft werden

Bestimmungen für die Eintragung in das Österreichische Leistungsbuch Jagdhunde (ÖLBJ)

§ 1. Es werden nur Hunde in das Österreichische Leistungsbuch Jagdhunde (ÖLBJ) eingetragen, deren Abstammungsnachweis von der FCI anerkannt ist.

§ 2. In das ÖLBJ werden nur Leistungen von Jagdhunden eingetragen, die durch anerkannte Leistungsrichter des Österreichischen Jagdgebrauchshunde-Ver-

bandes (ÖJGV) überprüft bzw. abgenommen wurden.

§ 3. Hunde, deren Eigentümer ihren ordentlichen Wohnsitz in Österreich haben, müssen **vor dem Antrag auf Eintragung** in das ÖLBJ im Österreichischen Hundezuchtbuch (ÖHZB) eingetragen sein.

§ 4. Die Einreichung zur Eintragung erfolgt über die Verbandsvereine des ÖJGV.

Ausnahme: Verlorenbringer- und Lautstberprüfung, Nachweis der jagdlichen Eignung. In diesen Fällen können die Eigentümer des Hundes direkt an den Leistungsbuchführer (LBF) einreichen.

§ 5. Die Einreichung zur Eintragung muß spätestens **vier Wochen nach der Prüfung** beim ÖJGV eingelangt sein. Verspätete langende Anträge werden zurückgestellt.

§ 6. Zur Eintragung in das ÖLBJ sind die vom ÖJGV aufgelegten oder anerkannten Drucksorten zu verwenden.

§ 7. Nicht vollständig ausgefüllte Anträge (z.B. mangelhafte Adresse) werden zur Kompletierung an den einreichenden Verbandsverein zurückgesendet. Die neuerliche Einreichung hat binnen 14 Tagen zu erfolgen.

§ 8. Die Bearbeitung der Anträge auf Eintragung in das ÖLBJ durch den ÖJGV erfolgt innerhalb 8 Wochen nach dem Eintreffen der vollständigen Sendung.

§ 9. Die Zusendung der Jagdhundeführerzeichen (JHFA) erfolgt ebenfalls binnen 8 Wochen, jedoch nur bei Einhaltung vorstehenden Reglements durch die einreichenden Verbandsvereine.

§ 10. Diese Bestimmungen treten mit Generalversammlung des ÖJGV vom März 1992 in Kraft.

BURGENLÄNDISCHER JHPV
OJ Franz Bartolich, 2422 Pama, Mühlg. 10
Tel. (02141) 242

Der Burgenländische Jagdhundeprüfungsverein veranstaltet seine diesjährige **Feld- und Wasserprüfung** am 10. Oktober 1992 und die **Vollgebrauchsprüfung** am 10.

Redaktionsschluß ist jeweils der 10. des Vormonates